

Die nachfolgenden Hinweise geben einen Überblick über die rechtlichen Regelungen zur Verordnung über die Mitteilung von Zahlungen an die Finanzbehörden und deren Umsetzung an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (HfM). Die dargestellten Regelungen zur Mitteilungsverordnung betreffen ausschließlich einkommensteuerrechtliche Belange.

1. Rechtsgrundlage und Zweck der Vorschrift

Durch die „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)“¹ ist die HfM verpflichtet, Zahlungen an Dritte an die Finanzbehörden zu melden.

Es soll sichergestellt werden, dass Finanzbehörden über Zahlungen informiert werden, bei denen die Gefahr der unvollständigen Erfassung zu steuerlichen Zwecken als hoch einzuschätzen ist. Die steuerliche Beurteilung liegt dabei in der alleinigen Zuständigkeit der Finanzbehörde.

2. Meldepflichtige Zahlungen

Die Meldung an das zuständige Finanzamt erfolgt einheitlich für die HfM durch die Abteilung Haushalt.

Die Hochschule ist verpflichtet, alle Zahlungen an Dritte den Finanzbehörden zu melden, wenn

- der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit handelt ODER die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt (§ 2 I 1 MV) UND
- kein Steuerabzug durchgeführt wird (§ 2 I 3 MV) UND
- der jährliche Gesamtbetrag sämtlicher Zahlungen an einen Empfänger mindestens 3.000 EUR beträgt (§ 7 II 1 MV).

Hierunter fallen an der Hochschule insbesondere:

- Lehrauftragsvergütungen und Vergütung von Werk- und Honorarverträgen
- Gastvortragsvergütungen/Finanzierung von Gastaufenthalten
- Erstattung von Reisekosten, soweit sie an Nichtbeschäftigte gezahlt werden
- Stipendien einschließlich aller Zuschüsse sowie Ehegatten- und Kinderzuschläge
- sonstige Aufwandsentschädigungen und Vergütungen.

Zahlungen sind immer in vollem Umfang mitteilungspflichtig, auch unabhängig von etwaigen Steuerbefreiungen. Gemeldet werden müssen gemäß Auskunft des Finanzamts sowohl alle Zahlungen an Personen mit Wohnsitz im Inland als auch im Ausland.

Achtung: Barauslagen und gezahlte Kostenübernahmen auf Grundlage von Belegen an Dritte sind nicht mitteilungspflichtig.

¹ Die Mitteilungsverordnung wurde von der Bundesregierung aufgrund der Ermächtigung in § 93a Absatz 1 der Abgabeordnung (AO) am 7. September 1993 erlassen (BGBl. I Seite 1554). Diese Verordnung wurde zuletzt durch die Sechste Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 14. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 14) geändert.

Für die vollständige Erfassung der für die Mitteilungspflicht relevanten Daten sind folgende Angaben zu den Zahlungsempfängern notwendig:

- Name, Vorname
- Meldeanschrift mit Straße, Postleitzahl und Ort
- Geburtsdatum
- Identifikationsnummer (11-stellige IdNr)
- bei nicht natürlichen Personen Wirtschafts-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer

Die IdNr hat jede in Deutschland geborene oder gemeldete Person vom Bundeszentralamt für Steuern erhalten. Über deren Webseite kann die IdNr erneut angefragt werden. Personen, die nicht meldepflichtig sind, z. B. weil sie keinen Wohnsitz in Deutschland oder keinen festen Wohnsitz haben, erhalten für bestimmte Zwecke auf Antrag eine IdNr vom Finanzamt.

3. Unterrichtung des Betroffenen

Der Betroffene ist von der jeweils anordnenden Dienststelle (i.d.R. Fakultät) über die Anwendung der Mitteilungsverordnung zu unterrichten. Dies soll schriftlich erfolgen und die Kenntnisnahme per Unterschrift bestätigt werden. Bitte nutzen Sie dafür das Formular *Angaben für die Mitteilung an die Finanzbehörden*.

Alternativ können die für die Mitteilungspflicht relevanten Daten sowie die Unterrichtung der Betroffenen in die Verträge aufgenommen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Haushalt.